

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Rechtliche Grundlagen des elektronischen Geschäftsverkehrs (E-Commerce)

Rechtsfreier Raum Internet?

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Daher gelten auch im E-Commerce uneingeschränkt die allgemeinen Rechtsgrundlagen (Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Urheberrechtsgesetz, Verbraucherkreditrecht, Gewerbeordnung, Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, Strafgesetzbuch und so weiter). Für bestimmte Teilbereiche existieren mittlerweile besondere Rechtsvorschriften. Für den Bereich des E-Commerce sind insoweit relevant:

- Telemediengesetz (TMG)
- das E-Commerce- und Fernabsatzrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- die Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach Bürgerlichem Recht (BGB-InfoV)
- das Signaturgesetz (SigG)
- die Preisangabenverordnung (PAngV).

Anbieterkennzeichnung / Impressum

Wer geschäftsmäßig eine Internetseite betreibt, hat insbesondere die Informationspflichten des TMG zu beachten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nutzung ganz oder teilweise unentgeltlich oder gegen Entgelt erfolgt sowie unabhängig davon, ob eine Gewinnerzielungsabsicht seitens des Anbieters besteht oder nicht. Die Informationspflichten des TMG obliegen demnach nicht nur den Betreibern von Online-Shops, sondern auch denjenigen, die bloße Unternehmenspräsentationen oder Informationen anbieten.

Hiernach müssen bestimmte Informationen über den Anbieter grundsätzlich an deutlich sichtbarer Stelle auf der Internetseite leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Diese „Anbieterkennzeichnung“ sollte daher eindeutig als „Impressum“ bezeichnet sein und so platziert werden, dass ein Nutzer sie ohne Probleme finden kann (kein seitenlanges Scrollen, nicht zu viele Links! Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung wird den Anforderungen genügt, wenn die Anbieterkennzeichnung über zwei Links, wie z. B. „Kontakt“ und „Impressum“ erreichbar ist).

Rechtliche Grundlagen des elektronischen Geschäftsverkehrs (E-Commerce)

Informiert werden muss über:

- den Namen (gegebenenfalls die vollständige Firma) und postalische Anschrift des Anbieters (Postfach und E-Mail-Adresse genügen nicht!),
- bei juristischen Personen (bei Personenvereinigungen, zum Beispiel bei Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft), zusätzlich die Rechtsform, den Namen des Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
- den Namen und die Anschrift des Verantwortlichen für den Inhalt journalistisch-redaktioneller Angebote (gilt nur für so genannte Mediendienste),
- die E-Mail-Adresse, Telefon-/Faxnummer (NEU: Nach aktueller Rechtsprechung des EuGH ist ein Website-Betreiber nicht verpflichtet neben einer E-Mail-Adresse auch noch eine Telefonnummer oder ein sonstiges zusätzliches Kommunikationsmittel anzugeben! Wichtig ist nur, dass es den Verbrauchern über den Weg der elektronischen Post möglich ist, einen schnellen Kontakt herzustellen und eine unmittelbare und effiziente Kommunikation einzuleiten.)
- das für ihn zuständige Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister oder Vereinsregister einschließlich seiner Registernummer (sofern er in einem dieser Register eingetragen ist),
- Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, sofern die ausgeübte Tätigkeit einer staatlichen Genehmigung bedarf (zum Beispiel im Makler- und Bautränergewerbe) und berufsrechtliche Angaben bei reglementierten Berufen,
- die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (USt.-ID-Nr.), sofern vorhanden (die normale Steuernummer muss im Internet nicht angegeben werden), oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer
- bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.

Bei kommerzieller Kommunikation bestehen besondere Informationspflichten:

- kommerzielle Kommunikationen müssen klar als solche zu erkennen sein,
- die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikation erfolgen soll, muss klar identifizierbar sein,
- Angebote, Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke müssen klar als solche erkennbar sein,

Rechtliche Grundlagen des elektronischen Geschäftsverkehrs (E-Commerce)

- und die Bedingungen für die Inanspruchnahme leicht zugänglich, klar und eindeutig sein.

Dasselbe gilt auch für Preisausschreiben und Gewinnspiele mit Werbecharakter.

Da nicht ausreichende und falsche Angaben nach dem Telemediengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet oder abgemahnt werden können, sollte jeder Online-Anbieter seine Angaben überprüfen und gegebenenfalls korrigieren.

Fernabsatzverträge

Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden. Zu "Fernkommunikationsmitteln" zählen auch E-Mails sowie

Telemediendienste. Eine Ausnahme besteht, wenn der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt, also beispielsweise wenn ein Anbieter Waren über ein Ladenlokal vertreibt und nur ausnahmsweise telefonische Bestellungen annimmt. Vom Fernabsatzrecht ausgenommen sind Verträge:

1. über Fernunterricht,
2. über Teilzeitnutzung von Wohngebäuden,
3. über Versicherungen und deren Vermittlung,
4. über die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
5. über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken und sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden,
6. über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen,
7. die geschlossen werden unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen oder mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln auf Grund der Benutzung von öffentlichen Fernsprechern, soweit sie deren Benutzung zum Gegenstand haben.

Der Unternehmer hat dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Willenserklärung bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 1 BGB-InfoV):

Rechtliche Grundlagen des elektronischen Geschäftsverkehrs (E-Commerce)

- die Identität des Unternehmers sowie des Registers, bei dem der Unternehmer eingetragen ist, und die Registernummer,
- die Identität eines Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedsstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat oder die Identität einer anderen gewerblichen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird,
- jede Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer, einem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten,
- die wesentlichen Eigenschaften der angebotenen Ware oder Dienstleistung sowie darüber, wie der Vertrag zustande kommt,
- die Mindestlaufzeit des Vertrages (bei so genannten Dauerschuldverhältnissen),
- eventuelle Liefervorbehalte,
- den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, über die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,
- gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,
- die Einzelheiten bezüglich Zahlung und Lieferung,
- das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat,
- die spezifischen zusätzlichen Kosten der Nutzung von Fernkommunikationsmitteln, wenn diese durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden, und
- die Gültigkeitsdauer befristeter Informationen, beispielsweise befristeter Angebote.

Die oben genannten Informationen müssen bei einem Warenkauf spätestens bei Lieferung, sonst spätestens bis zur vollständigen Vertragserfüllung in Textform (Brief, Fax, CD-Rom, E-Mail etc.; das Einstellen auf einer Homepage genügt grundsätzlich nicht!) dem Verbraucher mitgeteilt werden. Zusätzlich sind folgende Informationen in Textform zu übermitteln:

- Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,

Rechtliche Grundlagen des elektronischen Geschäftsverkehrs (E-Commerce)

- bei Dauerschuldverhältnissen (länger als 1 Jahr) vertragliche Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen,
- zum Kundendienst sowie geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen.

Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

Zusätzlich muss ein Unternehmer, der einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr abschließt, dem Kunden (egal, ob Verbraucher oder Unternehmer) nach § 312e BGB und § 3 BGB-InfoV

- angemessene technische Mittel zur Fehlerkorrektur vor Abgabe einer Bestellung zur Verfügung stellen,
- den Eingang einer Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege bestätigen,
- die Möglichkeit verschaffen, den Vertragstext einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und zu speichern.

Außerdem muss er dem Kunden Informationen geben

- über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsabschluss führen,
- ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist,
- wie er Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und berichtigen kann,
- Informationen über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen,
- Informationen über Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft.

Vertragsabschluss via Internet

Welches Recht ist anwendbar?

Da das Internet globale Kommunikation ermöglicht, bewegt sich der Benutzer oft in verschiedenen Rechtskreisen. Fraglich ist deshalb, welches Recht bei einem grenzüberschreitenden Vertrag zur Anwendung kommt. Haben sich die Parteien auf das Recht eines Staates geeinigt, so ist dieses anzuwenden (Art. 27 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)). Die Rechtswahl darf gemäß Art. 29 EGBGB aber nicht dazu führen, dass zwingende nationale Verbraucherschutzgesetze umgangen werden. Wurde kein Recht gewählt, gilt nach Art. 28 Abs. 1 EGBGB das Recht des Staates, mit dem der Vertrag inhaltlich die engsten Verbindungen aufweist. Das ist in der Regel der Staat, in dem die Partei ihren Sitz hat, die die für den Vertrag typische Leistung erbringt.

Wie wird ein Vertrag via Internet geschlossen?

Verträge im Internet werden grundsätzlich genauso geschlossen werden, wie im Geschäftsverkehr, nämlich durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme). Der Käufer kann per Mausklick oder E-Mail ein Angebot abgegeben, der Verkäufer dieses auf die gleiche Weise annehmen. Wird ein Vertrag nicht in so genannten Chatrooms oder in Online-Konferenzsystemen geschlossen, handelt es sich beim Vertragsschluss im Internet um einen Vertrag unter Abwesenden. Für Verträge unter Abwesenden ordnet § 130 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an, dass die jeweiligen Willenserklärungen erst wirksam werden, wenn sie dem Empfänger zugehen. Für den Zugang wird verlangt, dass der Empfänger

die Willenserklärung zur Kenntnis nehmen kann und dass die Kenntnisnahme zu diesem Zeitpunkt auch verkehrsüblich ist. Von Kaufleuten wird erwartet, dass sie während der üblichen Geschäftszeiten mindestens einmal täglich ihre E-Mails abrufen. Eine diesbezügliche Verkehrsübung für Privatleute hat sich noch nicht herausgebildet. Ist der Besteller eine Privatperson, sollte der Verkäufer deshalb die Vertragsannahme aus Beweisgründen zusätzlich per Fax oder Briefpost zusenden, weil sich der Verbraucher andernfalls auf verspätete Vertragsannahme berufen und das Bestehen eines Vertrages abstreiten könnte.

Ist die Präsentation von Waren auf einer Homepage bereits ein verbindliches Angebot?

Bei der Präsentation von Waren oder Dienstleistungen auf einer Homepage handelt es sich in der Regel nicht um ein rechtsverbindliches Vertragsangebot. Vergleichbar mit einer Schaufensterauslage liegt darin nur die Aufforderung an den Betrachter, selbst ein Angebot abzugeben.

Was passiert bei falscher Übermittlung einer elektronischen Willenserklärung?

Auch bei elektronischen Willenserklärungen richtet sich die Möglichkeit, eine fehlerhafte Willenserklärung anzufechten, nach §§ 119 ff. BGB. Es treten allerdings einige technische Besonderheiten auf. Die falsche Eingabe einer E-Mail, deren versehentliche Versendung und eine fehlerhafte Übermittlung berechtigen in der Regel zur Anfechtung. Beruhen die Fehler jedoch auf der Verwendung von mangelhafter Soft- oder Hardware oder sind sie durch falsches Datenmaterial bei der Datenverarbeitung entstanden, berechtigen sie nach wohl überwiegender Auffassung wie ein Fehler in der Willensbildung nicht zur Anfechtung.

Können elektronische Willenserklärungen Schriftformerfordernissen genügen?

Die Schriftform spielt nur dann eine Rolle, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben ist (z. Bsp. bei Verbraucherkreditverträgen, befristeten Mietverträgen für Grundstücke, d. h. auch für Raummiete, wenn sie ein Jahr übersteigt, Mieterhöhungen und Kündigung von Wohnraum, Bürgschaften, Quittungen, Schulversprechen oder Schuldanerkenntnisse). Ein Schriftformerfordernis besteht aber in der Regel nicht. Für formbedürftige Rechtsgeschäfte fehlt bei Erklärungen per Internet die eigenhändige Namensunterschrift, so dass sie nicht der Schriftform entsprechen. Von der Unterschrift deutlich zu trennen ist die digitale Signatur. Ihrer Funktion nach ist sie mit einem Siegel vergleichbar. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Signaturgesetzes gelten die nach den Bestimmungen erzeugten digitalen Signaturen als sicher. In derartigen Fällen ersetzt gem. § 126a BGB die elektronische Form die vorgeschriebene schriftliche Form.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

AGB können auch bei Online-Verträgen wirksam einbezogen werden. Sie unterliegen allerdings uneingeschränkt der so genannten Inhaltskontrolle durch das neue AGB-Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die AGB überhaupt Vertragsbestandteil werden:

- der Unternehmer muss vor Vertragsabschluss an deutlich sichtbarer Stelle auf der Website auf das Vorhandensein der AGB hinweisen.
- der Inhalt der AGB muss vollständig über die Website einsehbar sein.
- die AGB müssen auf dem Bildschirm lesbar sein (keinen Mini-Schriftgrad verwenden!) und speicherbar sein.
- der Text der AGB muss so kurz gehalten sein, dass er auch vom Bildschirm aus in zumutbarer Weise zur Kenntnis genommen werden kann (möglichst keine 20-seitigen AGB-Klauselwerke ins Netz stellen!).

Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen

Das Fernabsatzrecht räumt dem Verbraucher ein generelles Recht auf Widerruf des Vertrages ein. Bei einem Widerrufsrecht kann der Kunde innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Vertrag ohne Angabe von Gründen widerrufen, wenn die Belehrung ordnungsgemäß war. Zur Fristwahrung genügt die Absendung der Erklärung in Textform oder die Rücksendung der Sache.

- Die Widerrufsfrist beginnt erst dann, wenn der Unternehmer dem Kunden:
 - eine Belehrung in Textform (siehe oben) zur Verfügung gestellt hat, die auch Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem

Rechtliche Grundlagen des elektronischen Geschäftsverkehrs (E-Commerce)

der Widerruf zu erklären ist sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn enthalten muss und

- die oben genannten Informationspflichten erfüllt sind.

- Bei der Lieferung von Waren beginnt die Frist nicht vor dem Tag des Wareneingangs beim Empfänger. Wird die Belehrung erst nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilt, beträgt die Frist einen Monat. Nach inzwischen wohl gefestigter Rechtsprechung beträgt die Frist daher bei Verträgen, die über Ebay geschlossen werden, einen Monat. (siehe dazu Merkblatt: Aktuelles zum Widerrufsrecht) Das Widerrufsrecht erlischt bei Warenlieferungen spätestens sechs Monate nach Eingang der Ware beim Kunden, bei Dienstleistungen sechs Monate nach Vertragsabschluss beziehungsweise auch dann, wenn der Unternehmer im Einvernehmen mit dem Kunden mit der Ausführung der Dienstleistung bereits begonnen hat. Dies gilt allerdings nicht, wenn keine ordnungsgemäße Belehrung erfolgt ist.

Das Widerrufsrecht gilt nicht für alle Fälle. Kein Widerrufsrecht besteht insbesondere bei Bestellung

- von Waren, die nach Spezifikationen des Kunden speziell angefertigt wurden,
- von Audio- und Videoaufzeichnungen sowie Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Kunden entsiegelt worden sind,
- von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten,
- bei der Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen,
- die in der Form von Versteigerungen (§ 156 BGB) abgeschlossen werden (Achtung! Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Internetauktionen grundsätzlich nicht unter diesen Versteigerungsbegriff fallen, ein Widerrufsrecht also besteht!)
- unter bestimmten Voraussetzungen bei Finanzdienstleistungen.

Statt des Widerrufsrechts kann dem Verbraucher ein Rückgaberecht eingeräumt werden. Das Rückgaberecht kann innerhalb der Widerrufsfrist durch Rücksendung der Sache oder durch Rücknahmeverlangen, wenn die Sache nicht als Paket versandt werden kann, ausgeübt werden. Die Frist beginnt bei Warenlieferungen jedoch nicht vor Erhalt der Sache.

Widerruft der Kunde den Vertrag, so hat der Unternehmer die Kosten der Warenrücksendung grundsätzlich zu übernehmen. Dem Kunden kann jedoch vertraglich (auch in AGB) die Übernahme der Rücksendekosten auferlegt werden, wenn der Wert der zurückzusendenden Sache 40 Euro nicht übersteigt. Bei Sachen mit einem Wert über 40 Euro können die Kosten dem Kunden nur dann auferlegt werden, wenn dieser noch keine Anzahlung geleistet hat. Die Möglichkeit der Kostenübertragung gilt allerdings nicht, wenn die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht.

Rechtliche Grundlagen des elektronischen Geschäftsverkehrs (E-Commerce)

Das bislang in der BGB-InfoV bereitgestellte Muster, nach dem eine Behelung erstellt werden konnte, wurde von der Rechtsprechung zunehmend für unwirksam gehalten. Auf Grund dessen wurde das entsprechende Muster angepasst und ist unter www.gesetze-im-internet.de/bgb-infov/anlage_2_24.html abrufbar. Inwieweit das neue Muster von der Rechtsprechung für wirksam erachtet wird, bleibt abzuwarten. Bis dahin sollte das Muster unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Bestätigung verwendet werden.

Bitte beachten Sie: Ein Verstoß gegen die Verbraucherschutzvorschriften kann wettbewerbsrechtliche Folgen (zum Beispiel eine Abmahnung) haben! Im Bereich des Fernabsatzrechts herrscht große Rechtsunsicherheit. (siehe Merkblatt: Aktuelles zum Widerrufsrecht).

Domainrecht

Eine registrierte Internet-Domain kann namens- und markenrechtlich geschützt sein, wenn sie zur Kennzeichnung des Unternehmens verwendet wird. In diesem Fall darf sie (auch in leicht abgewandelter Form) nicht von einem anderen als Domain registriert werden.

Die Nutzung fremder Namen oder Marken als Domain-Adresse ist in aller Regel unzulässig und kann vom Namensinhaber gerichtlich unterbunden werden. Nähere Informationen hierzu gibt das Merkblatt "Domainrecht".

Urheberrecht

Unternehmenspräsentationen auf einer Website sind (wie die Website insgesamt) in der Regel urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers verbreitet, kopiert oder verändert werden. Urheber der Präsentation ist derjenige, der sie selbst erstellt hat (nicht unbedingt der Unternehmer, für den sie erstellt wurde).

Bei Erstellung einer Website durch ein hierauf spezialisiertes Unternehmen sollte der Besteller darauf achten, dass ihm vertraglich die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der Website übertragen werden. Anderenfalls läuft der Besteller Gefahr, die Website ohne Zustimmung des Urhebers nicht veräußern oder wesentlich verändern zu dürfen.

Urheberrechtlich geschützte Werke (zum Beispiel Bücher, Musikstücke, Computerprogramme, Datenbanken und so weiter) dürfen auch im Internet nur mit Zustimmung des Urhebers verbreitet werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Verbreitung entgeltlich oder kostenlos erfolgt.

Links zu anderen Websites müssen deutlich erkennen lassen, dass hier nicht auf eigene, sondern auf fremde Inhalte verwiesen wird. Anderenfalls sind sie rechtlich unzulässig und können unter Umständen eine Haftung für rechtsverletzende Inhalte zur Folge haben.

Ausführliche Informationen gibt das Merkblatt "Urheberrecht".

Wettbewerbsrecht

Auch im Internet-Geschäft gelten uneingeschränkt die Regeln des Wettbewerbsrechts, insbesondere des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der Preisangabenverordnung und so weiter, soweit diese Gesetze ihrem Sinn und Zweck nach auch den elektronischen Geschäftsverkehr erfassen. Insbesondere die Preisangabenverordnung enthält inzwischen eine Vorschrift speziell für Fernabsatzverträge, nach der anzugeben ist, dass die für Waren oder Leistungen geforderten Preise die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthalten und ob zusätzlich Liefer- und Versandkosten anfallen (näheres siehe Merkblatt "Preisangaben"). Daneben können für einzelne Branchen weitere Vorschriften einschlägig sein.

Werbung per E-Mail ist in der Regel wettbewerbsrechtlich verboten. Zulässig ist sie nur, wenn ein ausdrückliches Einverständnis des Empfängers mit der Übersendung vorliegt oder ausnahmsweise ein solches Einverständnis vernünftigerweise vermutet werden kann (zum Beispiel aufgrund dauernder Geschäftsbeziehungen). Im Verhältnis Unternehmer - Verbraucher sieht das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nur eine Ausnahme vor: Werbemails dürfen an eigene Kunden eines Unternehmens versandt werden, wenn der Kunde seine Adresse im Zusammenhang mit einer Bestellung freiwillig angegeben und der Übersendung von Werbung nicht nachträglich widersprochen hat und inhaltlich Waren oder Dienstleistungen derselben Art beworben werden, die der Kunde schon einmal bei dem Betrieb in Anspruch genommen hat. Der Kunde muss bei jeder Nutzung klar und deutlich darauf hingewiesen werden, dass er diese Verwendung jederzeit untersagen kann, ohne dass dafür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Soweit die Übersendung unverlangter elektronischer Werbung überhaupt zulässig ist, muss schon aus der Betreffzeile hervorgehen, dass es sich um Werbung handelt und der Absender erkennbar sein. Wird die Werbung dagegen als normale Post getarnt, ist sie wettbewerbsrechtlich unzulässig und wird nach dem Telemediengesetz mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,00 Euro geahndet.

Ansprechpartner

Ihr Ansprechpartner bei der IHK:

Ass. iur. Nadja Carolin Kümmel
Tel.: 02131 9268-530
E-Mail: kuemmel@neuss.ihk.de